

Satzung des Vereins zur Erhaltung und Förderung des Freibades Kamp-Bornhofen 1988 e.V. – VEF 1988 e.V.

Stand vom 26.06.2018

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der 1988 in Kamp-Bornhofen gegründete Verein führt den Namen "Verein zur Erhaltung und Förderung des Freibades Kamp-Bornhofen 1988 e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter der Nr. VR 3009 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kamp-Bornhofen. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins und Verwendung der Mittel

- (1) Zweck des Vereins ist Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Tatsache verwirklicht, dass der Verein sich für die Erhaltung des Freibades einsetzt und damit dazu beiträgt, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene hier ihre Gesundheit und Fitness bewahren und ausbauen können. Dies soll sowohl durch Arbeitsleistungen der Mitglieder zur Unterhaltung und Aufrechterhaltung des Betriebes des Freibades als auch durch den Einsatz von Mitgliedsbeiträgen und Spenden geschehen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung in der jedes anwesende Mitglied vom vollendeten 16. Lebensjahr an eine Stimme hat.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte
- Entgegennahme des Kassenberichtes und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 8

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahres-Hauptversammlung) statt.
- (2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der für die Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen zuständigen Verwaltungsgemeinschaft, unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 9

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (8) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 10

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Annahme der Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages auf Ergänzung der Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn dies den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden ist.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7, 8, 9 und 10 entsprechend.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand BGB besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - drei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und in der in Abs. 1 genannten Reihenfolge tätig. Bei den Stellvertretern und den Beisitzern gibt der Stimmenanteil bei ihrer Wahl den Ausschlag für die Reihenfolge der Vertretung.
- (3) Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (4) Aufgabe des Vorstandes ist die Geschäftsführung des Vereins nach dieser Satzung, den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.

§ 13 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
(2) Wiederwahl ist zulässig.
(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bzw. bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinen Vertretern schriftlich (z.B. auch per Internet) oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
(3) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Vertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und seine Vertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.06.2018 verabschiedet und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.
- (2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Kamp-Bornhofen, den 26.06.2018

gez. Thomas Morkramer
Vorsitzender - Thomas Morkramer

Stellvertretende Vorsitzende – Dirk Hayer und Adolf Querbach

Schatzmeister – Stephan Wies **Schriftführer** - Rolf Erlemann

Beisitzer - Hilmar Stanschus - Erwin Klös - Franz Breitbach

gez. Frank Kalkofen
Versammlungsleiter

Die Ursprungssatzung wurde bei der Gründungsversammlung des VEF am 04.01.1988 beschlossen und durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.10.1990 in § 17, Absatz 3, geändert. Die erste Neufassung der Satzung des VEF wurde von der Mitgliederversammlung am 06.05.2010 ohne Einwendungen einstimmig beschlossen.

Die vorstehende **Satzung des VEF (Änderungen in den §§ 2 und 16)** hat den aktuellen Stand vom 26.06.2018 und wurde am 20.04.2018 in dieser Fassung von den anwesenden Vorstandsmitgliedern ohne Einwendungen gebilligt und der Mitgliederversammlung am 26.06.2018 zur Beschlussfassung vorgeschlagen – Änderungswünsche aus der Mitgliederversammlung: – Keine –

Die Neufassung wurde in dieser Form in der Mitgliederversammlung am 26.06.2018 einstimmig beschlossen. Anschließend wurden in der Mitgliederversammlung Antje Schaust als Schriftführerin und Harald Kimmel als Schatzmeister gewählt.